



GEMEINDE BAD ENDBACH

Der Gemeindevorstand • Postfach 21 51 • 35078 Bad Endbach

Piratenpartei Deutschland
z. Hd. Herrn Jens Fricke
Untere Hainbachstr. 8
35216 Biedenkopf-Wallau



BAD ENDBACH

ruhig mehr leben

Der Gemeindevorstand

Fachbereich: Ordnungswesen und Bürgerservice
Ansprechpartner: Annette Studer
Zimmer Nr. 1
Tel.-Durchwahl: 02776/801-45
Fax: 02776/801-40
E-Mail: annette.studer@bad-endbach.info
Az.: 764.66/032309
Datum: 10.02.2011

SPRECHZEITEN:

Montag bis Mittwoch und Freitag 8.30-12.00 Uhr
Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Sondernutzungserlaubnis - Plakatierung in der Gemeinde Bad Endbach

Ihr Antrag vom 31.01.2011

Sehr geehrter Herr Fricke,

hiermit erteilen wir Ihnen gemäß § 16 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) § 2 in Verbindung mit § 4 der „Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Bad Endbach über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen“ die Genehmigung (Sondernutzung), im Bereich der Gemeinde Bad Endbach auf öffentlichen Verkehrsflächen Werbeträger/Plakate anlässlich der folgenden Wahl aufzustellen bzw. aufzuhängen:

- 1. Wahl:** Kommunalwahl am 27.03.2011
- 2. Genehmigungszeitraum:** 8 Wochen vor der Wahl bis 3 Tage nach der Wahl

Außerdem erteilen wir Ihnen als Eigentümer die Erlaubnis, an verzinkten Laternenmasten Plakate aufzuhängen. **Von dieser Erlaubnis werden ausdrücklich die pulverbeschichteten / lackierten Laternenmasten ausgenommen!**

3. Auflagen:

3.1. Die Zahl der Werbeträger / Plakate wird für den o. g. Genehmigungszeitraum auf

- 25 Werbeträger / Plakate in der Großgemeinde,
- max. 8 Werbeträger / Plakate in einem Ortsteil

beschränkt.

GLEITENDE ARBEITSZEIT - Kernarbeitszeit-

Mo. bis Mi. 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr
Do. 8.30-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr

Internet: <http://www.bad-endbach.de>
E-Mail: gemeinde@bad-endbach.info

Dienstgebäude:

Herborner Str. 1
35080 Bad Endbach

Telefon: 02776/801-0
Telefax: 02776/801-21

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf
VR Bank Biedenkopf-Gladenbach e.G.
Postbank Frankfurt

(BLZ 533 500 00) 164010309
(BLZ 517 624 34) 65101602
(BLZ 500 100 60) 220135-608



- 3.2. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden
- 3.3. Für Schäden, die dem Träger der Straßenbaulast oder Dritten aus der Genehmigung entstehen, haftet der Erlaubnisträger
- 3.4. **Aus dieser Erlaubnis sind die öffentlichen Flächen der Lahn-Dill-Bergland-Therme bzw. die dort vorhandenen öffentlichen Einrichtungen (Verkehrszeichen, Straßenlampen, Pflanzfelder, Rasenflächen, Gebäude, etc.) ausdrücklich ausgenommen.**
- 3.5. **Werbeträger/Plakate dürfen nicht angebracht werden:**
- bis 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen
 - bis 10 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen
 - an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen, Hinweiszeichen (z. B. Straßennamenschilder, Wegweiser, Ortstafeln) und Verkehrseinrichtungen (z. B. Ampelanlage,)
 - an Bestandteilen des Straßenkörpers (Brücken, Stützmauern usw.) sowie an Bäumen, Verteilerkästen, etc. in oder an Buswartehallen bzw. Bushaltestellen
- 3.6. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- 3.7. Die Werbeträger/Plakate dürfen nicht in den Fahrbahnbereich hineinragen. Im Gehwegbereich hat die Unterkannte des Werbeträgers/Plakates eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m zu betragen.
- 3.8. Werbeträger/Plakate sind so aufzustellen und anzubringen, dass keine Sichtbehinderung für den fließenden Verkehr entsteht.
- 3.9. Grundsätzlich sind Werbeträger/Plakate nur an Lichtmasten so anzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch des Fußgängerverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht gefährdet ist.
- 3.10. Die maximale Plakatgröße darf das Format DIN A1 nicht überschreiten.
- 3.11. Die Werbeträger/Plakate dürfen nur mit einem ummanteltem Draht oder Kunststoffschnüren/Kabelbindern befestigt werden. Die Befestigung mit Klebebändern ist untersagt
- 3.12. Während der Aufstellzeit sind die Werbeträger/Plakate auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Beschädigte oder verunstaltete Werbeträger/Plakate sind unverzüglich zu entfernen.
- 3.13. Die Werbeträger/Plakate sind spätestens am dritten Tag nach der Wahl einschließlich aller Befestigungsmittel und ohne Beschädigung der Maste zu entfernen.

4. Hinweise:

- 4.1. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die geschlossene Ortslage (Gemeindestraßen sowie die Ortsdurchfahrten) erteilt. Die geschlossene Ortslage beginnt und endet an der Ortstafel. Die Strecke zwischen der Ortstafel Bad Endbach und der Ortstafel Hartenrod – Landesstraße - und die Strecke ab Ortstafel Bad Endbach in Richtung Gladenbach – Landesstraße - befinden sich außerhalb der geschlossenen Ortslage. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage besteht unsererseits keine Zuständigkeit zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (zuständige Behörde: Amt für Straßen- und Verkehrswesen Marburg, Postfach 1360, 35003 Marburg).

4.2. Wir machen darauf aufmerksam, dass während der Wahlzeit in und an den Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, so wie in dem Bereich in einem Abstand von weniger als **Fehler! Textmarke nicht definiert.** Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler unter anderem durch Schrift oder Bild (Plakate) verboten ist.


5. Gebührenfestsetzung:

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach, Herborner Str. 1, 35080 Bad Endbach, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Studer